

Kopie**Programmvereinbarung
(öffentlich-rechtlicher Vertrag)**

zwischen

Kanton Uri, vertreten durch die Sicherheitsdirektion

Besteller

und

Korporationsbürgergemeinde Isenthal, vertreten durch den Korporationsbürgerrat

Erbringer

über die Programmziele in den Bereichen Schutzwald,
Biodiversität im Wald und Waldwirtschaft für die **Programmperiode 2016-2019**

Artikel 1 Gesetzliche Grundlagen

Diese Programmvereinbarung stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

- a) Artikel 37 Kantonale Waldverordnung vom 13. November 1996 (KWV; RB 40.2111);
- b) Artikel 34 und 35 des Gesetzes vom 25. November 2007 über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FilaG; RB 3.2131).

Artikel 2 Verpflichtungskredit

Der Landrat hat den erforderlichen Verpflichtungskredit 2016-2019 am 9. Dezember 2015 bewilligt.

Artikel 3 Programmziele

¹Mit dieser Programmvereinbarung sollen folgende Ziele erreicht werden:

- a) Schutzwaldpflege (Programm Schutzwald)
- b) Holzerie entlang von Bachläufen (Programm Schutzwald)
- c) Waldrandpflege/Aufwertung Waldweide (Programm Biodiversität im Wald)
- d) Jungwaldpflege ausserhalb Schutzwald (Programm Waldwirtschaft)

²Leistungen in den Bereichen Forstschutz und forstliche Infrastruktur (Erschliessungen, Werkhöfe etc.) sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung. Sie werden in separaten Verfügungen geregelt.

Artikel 4 Massnahmen

¹Die Massnahmen zur Erreichung der Programmziele sind Bestandteil der übergeordneten forstlichen Planung.

²Der Erbringer reicht dem Kanton jeweils bis Ende Dezember die Detailplanung für das folgende Jahr ein.

³Das Amt für Forst und Jagd genehmigt die Jahresplanung.

Artikel 5 Leistungen des Erbringers

¹Der Erbringer verpflichtet sich, die Vereinbarungsziele kostengünstig, zeit- und zweckgerecht sowie mit einer zweckmässigen Organisation unter Leitung von ausgebildetem Fachpersonal zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen nachhaltig zu sichern.

²Insbesondere verpflichtet er sich:

- a) Schutzwaldpflege in Wäldern mit Vorrangfunktion Schutz vor Naturgefahren: 92.0 ha**
- b) Holzerie entlang von Bachläufen: 15.5 ha (3'875 m')**
- c) Waldrandpflege/Aufwertung Waldweide: 3.5 ha**
- d) Jungwaldpflege ausserhalb Schutzwald: 44.0 ha**

Artikel 6 Leistungen des Kantons

Der Kanton verpflichtet sich zu folgenden Beiträgen:

- a) Schutzwaldpflege in Wäldern mit Vorrangfunktion Schutz vor Naturgefahren:**
Fr. 920'000.00
- b) Holzerie entlang von Bachläufen: Fr. 155'000.00**
- c) Waldrandpflege/Aufwertung Waldweide: Fr. 28'000.00**
- d) Jungwaldpflege ausserhalb Schutzwald: Fr. 66'000.00**

Artikel 7 Zahlungsmodalitäten

¹Der Kanton zahlt dem Erbringer die vereinbarten Beiträge im Rahmen der vom Landrat bewilligten Zahlungskredite in ein bis zwei Tranchen jährlich aus.

²Er leistet diese Etappenzahlungen grundsätzlich aufgrund der erbrachten Leistung.

³Vorbehalten bleiben die Kürzung oder die Einstellung der Zahlungen bei erheblichen Leistungsstörungen. Ausserdem kann die letzte Tranche zurückbehalten werden, bis der Erbringer seinen vollständigen Schlussbericht vorlegt.

Artikel 8 Erfüllungskontrollen und Programmbegleitung

¹Der Kanton kann jederzeit prüfen, ob der Erbringer die vereinbarten Leistungen erfüllt. Zu diesem Zweck können seine Organe Stichproben und Erfahrungsgespräche durchführen.

²Der Erbringer erlaubt dem Kanton bzw. dessen Organen jederzeit, alle Unterlagen einzusehen, die für die Programmvereinbarung bedeutsam sind.

Artikel 9 Jahresberichte

Der Erbringer informiert den Kanton jährlich spätestens bis Ende Februar nach dem Berichtsjahr schriftlich über den Fortgang der Massnahmen bzw. den Grad der Zielerreichung, über die bisher erhaltenen Beiträge und über die insgesamt für die Zielerreichung eingesetzten Mittel.

Artikel 10 Schlussbericht

¹Der Schlussbericht informiert über den Grad der Zielerreichung, über die erhaltenen Beiträge sowie über die insgesamt eingesetzten Mittel für die Zielerreichung. Er enthält überdies eine Gesamtwürdigung der Massnahmen.

²Der Erbringer hat den Schlussbericht spätestens drei Monate nach Ablauf der Vereinbarung dem Kanton einzureichen.

Artikel 11 Erfüllung

Die Programmvereinbarung gilt als erfüllt, wenn die vereinbarten Leistungs- und Qualitätsziele am Ende der Vereinbarungsdauer vollständig erreicht und die Beiträge des Kantons ausbezahlt sind.

Artikel 12 Nachbesserung

¹Wird eines oder werden mehrere Ziele dieser Vereinbarung im vereinbarten Zeitraum nicht erreicht, so kann der Kanton dem Erbringer nach Ende der Vereinbarungsdauer eine Nachfrist von höchstens einem Jahr ansetzen, während der das vereinbarte Ziel zu erreichen ist. Der Kanton leistet für diese Nachbesserungen keine zusätzlichen Beiträge.

²Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, sofern der Erbringer nachweisen kann, dass die vereinbarte Leistung aufgrund unverschuldeter umweltbedingter Umstände nicht erreicht werden kann.

Artikel 13 Rückzahlung

¹Sind die Ziele der Programmvereinbarung trotz Nachbesserung nicht vollständig erfüllt, so hat der Erbringer lediglich Anspruch auf jene Beiträge, die im Verhältnis zur erreichten Leistung geschuldet sind.

²Beiträge, die über den Anspruch nach Absatz 1 hinausgehen, kann der Kanton zurückfordern. Die Rückforderung kann mit Beitragsansprüchen einer nächsten Programmperiode verrechnet werden.

Artikel 14 Änderung der Rahmenbedingungen

Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen so, dass die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert wird, erklären sich beide Parteien bereit, die Programmvereinbarung entsprechend anzupassen oder vorzeitig aufzulösen.

Artikel 15 Streitigkeiten

Die Parteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung möglichst einvernehmlich zu beheben, bevor sie den Rechtsweg beschreiten.

Artikel 16 Rechtsweg

Der Rechtsschutz richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹.

Artikel 17 Vereinbarungsdauer

Diese Programmvereinbarung gilt ab dem 01.01.2016 bis 31.12.2019, soweit sie nicht ausdrücklich über diesen Zeitraum hinaus wirkt.

Artikel 18 Kündigung

Die Programmvereinbarung kann nicht gekündigt werden. Vorbehalten bleiben besondere Umstände nach Artikel 14.

Artikel 19 Inkrafttreten

Diese Programmvereinbarung tritt rückwirkend auf den 01.01.2016 in Kraft, sobald sie von beiden Parteien rechtsgültig unterzeichnet ist.

Altdorf, _____ Isenthal, _____

Für den Kanton Uri:

Für die Korporationsbürgergemeinde Isenthal

Sicherheitsdirektion

Der Präsident

Der Schreiber

Beat Arnold, Regierungsrat

Kilian Imholz

Bernhard Walker

¹ RB 2.2345